Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 652
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 23. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. November 2020)

zum Thema:

Art. 45 der Verfassung von Berlin und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

und **Antwort** vom 14. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25652
vom 23. November 2020
über Art. 45 der Verfassung von Berlin und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit meiner Anfrage 18/24465 vom 10.08.2020 habe ich gleichzeitig einen Antrag auf Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB betreffend die Beschaffung von „Mund-Nasen-Bedeckungen“ bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gestellt. Der Wissenschaftliche Dienst des Abgeordnetenhauses hat mit Gutachten vom 04.05.2016 noch einmal verdeutlicht, dass § 32 Abs. 2 Satz 1 GGO I bei Anträgen auf Akteneinsicht einschlägig ist, diese also sofort zu bearbeiten sind. Weshalb ist der Antrag bis heute nicht beschieden worden?

2. Mit E-Mail vom 09.11.2020 um 15:08 Uhr habe ich bei der Staatssekretärin Stoffers um Mitteilung der Gründe der Nichtbescheidung gebeten und zugleich auch Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge betreffend die weitere Beschaffung und Verteilung von „bis zu“ 480.000 sogenannter „Mund-Nasen-Schutzmasken sowie Desinfektionsmittel und Schutzbrillen“ an bezirkliche Schulämter beantragt. Betreffend diese E-Mail habe ich ebenfalls um Bestätigung des Eingangs nach § 33 GGO I gebeten. Weshalb ist bis heute weder die Eingangsbestätigung noch – siehe Frage 1) – die Bescheidung des Antrages erfolgt?

Zu 1. und 2.:

Die in der Anfrage 18/24465 formulierte Akteneinsicht ist durch ein Versehen nicht bearbeitet worden. Inzwischen wird die Bescheidung bzw. Einsichtnahme aktuell durch die zuständigen Referate vorbereitet und Anfang Januar umgesetzt. Der Abgeordnete wird dazu zeitnah informiert.

Die Verteilung von bis zu 480.000 sogenannter „Mund-Nasen-Schutzmasken sowie Desinfektionsmittel und Schutzbrillen liegt nicht in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung, Bildung und Jugend, sondern bei den Bezirken. Für die Beschaffung verweisen wir auf die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bezieht bis jetzt grundsätzlich (außer die in der Beantwortung zu Anfrage 18/24465 genannten) Mund-Nasen-Bedeckungen ausschließlich über die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung. Eine Beschaffung findet nicht statt.

3. Weshalb hat die Mitarbeiterin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Frau L. im Verfahren VG 3 L 612/20 angeführt, dass der klagende Bürger sich an den Unterzeichner als Abgeordneten gewendet und diesen über die Missstände an der Solling-Schule – die bereits mehrfach, etwa wegen der antisemitischen Übergriffe aus dem Dezember letzten Jahres in den Fokus von Berichterstattungen gerückt ist - informiert habe

Zu 3.:

Es wurde lediglich vorgetragen, dass der Bürger den fragenden Abgeordneten in seinen Konflikt mit der Solling-Schule einbezogen hat. Dieser Vortrag erfolgte zur vollständigen Darstellung des Sachverhalts.

4. Hält es der Senat für kritikwürdig, wenn Bürger sich an ihre gewählten Vertreter wenden? Falls ja, auf welcher rechtlichen und welcher gesellschaftspolitischen Grundlage?

Zu 4.:

Nein.

5. Auf meine Anfrage 18/25179 hat der Senat zu Frage 21) mitgeteilt, dass die Firma Viston GFX im Oktober 2017 die Homepage der Solling-Schule erstellt habe. Ist dies unentgeltlich erfolgt?

Zu 5.:

Es trifft nicht zu, dass die Firma Viston GFX die Homepage der Solling-Schule erstellt hat. Die Firma hat letztlich nur die Bausteine erworben und die Grundlage für den Seitenbau erstellt.
Die Homepage der Solling-Schule, wie sie derzeit im Netz abrufbar ist, d.h. Gestaltung der Seiten, Einbindungen der Seiten in die Gesamtstruktur der Navigation, Editierung der Seiten, Upload der Inhalte, wurde von der Schulleiterin größtenteils in der Zeit von Oktober bis Dezember 2017 erstellt. Seitdem wird die Seite kontinuierlich von dieser gepflegt und erweitert.
Die Solling-Schule hat mit der Firma Viston GFX einmalig im Oktober 2017 im Rahmen der Erstellung der Homepage für die Schule (www.solling-schule.de) zusammengearbeitet. Von Seiten der Firma wurden Lizenzkosten und zwei Arbeitsstunden in allgemein üblicher Höhe (à 75,-€) in Rechnung gestellt.

6. Falls zu 5) „Nein“: ist der Auftrag freihändig durch die Schulleitung vergeben worden? Gleichzeitig wird hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in diesen Vergabevorgang und dessen Abrechnung beantragt.

Zu 6.:

Die Schulleitung hat mehrere Angebote im Netz zur Erstellung einer Homepage gesichtet. Die Kosten hätten bei einer einfachen Seite bei ca. 2.000 Euro betragen. Deshalb entschloss sich die Schulleiterin, die Seite selbst zu erstellen und wählte eine Vorlage im Internet aus. Diese Kosten wurden von der Schulleiterin freihändig entschieden, da sie den Umfang von 43,56 € hatten.

Die Beauftragung der Dienstleistung der Firma Viston GFX erfolgte ebenfalls freihändig.
Zur Akteneinsicht bezüglich der freihändigen Vergabe meldet die Schule, dass sie ab 11.01.2020 erfolgen kann. Dazu nimmt die Schule direkt zum Abgeordneten Kontakt auf.

7. Falls zu 5) „Nein“: sind die Schulleiterin und der Inhaber der Einzelfirma Viston GFX – deren Impressum mit dem Namen des Inhabers (https://viston.de/impressum/) leider zwischenzeitlich verschwunden ist - zufällig verwandt, verschwägert oder Ehepartner?

Zu 7.:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen und Aspekten der Fürsorge können keine Angaben zu persönlichen Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Berlin gemacht werden.

8. Auf meine Anfrage 18/25179 hat der Senat zu Frage 20) mitgeteilt, „die Schule“ habe am 04.10.2018 und 05.11.2019 jeweils 55 * Jahreslizenzen für Lehrer und 1.000 * Jahreslizenzen für Schüler eines Microsoft- Produktes bei einer Bielefelder Firma erworben. Wie viele Lehrkräfte und wie viele Schüler hat es in dem Schuljahr 2018/2019 und wie viele in dem Schuljahr 2019/2020 an der Solling-Schule gegeben?

Zu 8.:

Die Kosten für die Microsoft Office-Lizenzen werden für 55 PC-Arbeitsplätze in der Schule (Jahreslizenz für Schulen) berechnet. Somit war es möglich in den Unterrichts- und Fachräumen Microsoft-Office zu verwenden.
Die 55 Lehrer- und die 1000 Schülerlizenzen waren kostenloser Bestandteil des Gesamtpakets.
Die Jahreslizenzen orientieren sich zudem nicht an einem Schuljahr, sondern an einem Kalenderjahr.
Im Schuljahr 2018/19 waren 57 Lehrkräfte und 531 Schülerinnen und Schüler in der Solling- Schule tätig.
Im Schuljahr 2019/2020 gab es 55 Lehrkräfte und 516 Schülerinnen und Schüler.

9. Falls zu 8) mehr Lizenzen für ein Jahr erworben wurden als Lehrer und Schüler vorhanden waren: weshalb ist dies – wiederholt? - geschehen?

Zu 9.:

Die Anzahl der Lizenzen, die für die Computer an der Solling-Schule erworben wurden, orientierte sich immer am Bedarf, wie viele PC/Laptops mit dem Office-Programm in der Schule ausgestattet wurden.

10. Falls zu 8) mehr Lizenzen für ein Jahr erworben wurden als Lehrer und Schüler vorhanden waren: und was ist mit den restlichen Lizenzkeys passiert? Sind diese genutzt worden? Falls ja, durch wen?

Zu 10.:

Alle Lizenzkeys sind für die Schulrechner verwendet worden.

11. Verfügt das Land Berlin für seine Schulen über einen Microsoft Select Plus Academic Rahmenvertrag zur Beschaffung von Softwarelizenzen? Falls ja, seit wann? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 11.:

Nein, da Schulen im ITDZ-Warenkorb Microsoft-Produkte gemäß IKT-Architektur des Landes Berlin und mit einem Education-Rabatt beziehen können.

Berlin, den 14. Dezember 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie